

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
der Stadt Geislingen an der Steige  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 22. Juli 2020, zuletzt geändert am 20.05.2026 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Stadt Geislingen an der Steige erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Geislingen an der Steige.

**§ 2**

**Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz (LGebG) entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 2, 5 und 6 des LGebG entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Geislingen an der Steige Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des LGebG entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Geislingen an der Steige ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird bzw. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Geislingen an der Steige gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung in Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Anlage der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr bis 10.000 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 100 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 50 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6**

### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Geislingen an der Steige kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

## **§ 7**

### **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Geislingen an der Steige erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geislingen an der Steige vom 24.07.2020 mit Änderungen außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Geislingen an der Steige, den 21.05.2026

Bürgermeisteramt

Ignazio Ceffalia

Oberbürgermeister

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung  
Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

**Gebührenverzeichnis**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>
<b>0</b>	<b>Allgemeines</b>	
<b>0.1</b>	<b>Leistungen und Auskünfte soweit nicht gesondert aufgeführt</b>	
0.1.1	Öffentliche Leistungen, die auf Antrag, Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbracht werden, soweit im Folgenden nicht separat aufgeführt	145,00 € je angefangene ½ Stunde
0.1.2	Einsichtnahme in Akten und Bücher, soweit im Folgenden nicht extra ausgeführt	145,00 € je angefangene ½ Stunde max. 200,00 €
0.1.3	Auskünfte im Rahmen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)	die erste ½ Stunde ist gebührenfrei, danach 39,00 € pro angefangener ½ Stunde, max. 500,00 €, zzgl. etwaiger Auslagen wie die Kosten für Kopien nach 0.2.1 und 0.2.2
0.1.4	Postversand von Unterlagen/ Zustellung von Amts wegen/Behördenpost	4,50 €
<b>0.2</b>	<b>Kopien und Beglaubigungen usw.</b>	
0.2.1	Erstellen von Fotokopien in einem Format bis DIN A4 (Schulabschlusszeugnisse bis zu 3 Jahre nach dem Abschluss gebührenfrei)	für die Erstkopie 3,30 € jede weitere 0,30 €
0.2.2	Erstellen von Fotokopien in einem Format größer DIN A4 bis DIN A3	für die Erstkopie 3,90 € jede weitere 0,50 €
0.2.3	Erstellen von Fotokopien aus Zeitungen	für die Erstkopie 4,40 € jede weitere 0,50 €
0.2.4	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften und Kopien mit dem Original	6,70 € pro Stück
0.2.5	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Kopien und Abschriften	8,40 € pro Stück
0.2.6	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	9,00 €

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
<b>0.3</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.), wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einer Person auferlegt werden kann, die die angefochtene Entscheidung oder Verfügung beantragt hat	
0.3.1	bei einem Streitwert bis 500,00 €	145,00 €
0.3.2	bei einem Streitwert über 500,00 € bis 5.000,00 €	Gebühr nach 0.3.1 zzgl. 35,00 € pro weitere angefangene 500,00 €, max. 460,00 €
0.3.3	bei einem Streitwert über 5.000,00 € bis 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.3.2 zzgl. 120,00 € pro weitere angefangene 5.000,00 €, max. 1.420,00 €
0.3.4	bei einem Streitwert über 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.3.3 zzgl. 380,00 € pro weitere angefangene 25.000,00 €, mind. 1.800,00 €
<b>0.4</b>	<b>Rücknahme eines Rechtsbehelfs</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.) vor Entscheidung darüber, wenn mit der Bearbeitung des Rechtsbehelfs bereits begonnen wurde	
0.4.1	bei einem Streitwert bis 500,00 €	69,00 €
0.4.2	bei einem Streitwert über 500,00 € bis 5.000,00 €	Gebühr nach 0.4.1 zzgl. 17,50 € pro weitere angefangene 500,00 €, max. 226,50 €
0.4.3	bei einem Streitwert über 5.000,00 € und bis 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.4.2 zzgl. 57,50 € pro weitere angefangene 5.000,00 €, max. 686,50 €

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>
0.4.4	bei einem Streitwert über 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.4.3 zzgl. 198,50 € pro weitere angefangene 25.000 €, mind. 885,00 €
<b>2</b>	<b>Baurechtsbehörde</b>	
<b>2.1.1</b>	Standgebühr für gepfändete Fahrzeuge oder zwangsweise entfernte Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehrsraum	pro Tag 12,00 € pro Woche 60,00 € pro Monat 145,00 €
<b>2.2.1</b>	<b>Bauvorbescheid und Baugenehmigung</b>	
2.2.1.1	Bauvorbescheid für ein Vorhaben mit Baukosten, § 57 LBO	2 v.T. der Baukosten, mind. 175,00 €
2.2.1.2a	Baugenehmigung für ein Vorhaben mit Baukosten, § 58 LBO	7 v.T. der Baukosten, mind. 190,00 €
2.2.1.2b	Baugenehmigung, § 58 LBO – Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten	7 v.T. der Baukosten, mind. 190,00 € bei Beteiligung externer Fachbehörden 300,00 €
2.2.1.2c	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, § 52 LBO	6 v. T. der Baukosten mind. 175,00 €
2.2.1.3	Zustimmung zu einem Vorhaben nach § 70 Abs. 1 LBO	6 v.T. der Baukosten, mind. 181,00 €
2.2.1.4	Teilbaugenehmigung für ein Vorhaben nach § 61 LBO	3 v.T. der Baukosten, mind. 150,00 €
2.2.1.5	Teilbaufreigabe	75,00 €
2.2.1.6	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Bescheids nach den 2.2 ff	25 % der Gebühr für eine Entscheidung die verlängert werden soll, mind. 115,00 €
2.2.1.7	Nachträgliche Erteilung einer Genehmigung, Befreiung oder Ausnahme nach den 2.2	2 x Gebühr nach 2.2. ff mind. 180,00 €
2.2.1.8	Eintragung und Bearbeitung einer Baulast	145,00 €
2.2.1.9a	Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen im Kenntnissgabeverfahren	2 v.T. der Baukosten mind. 130,00 €

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>
2.2.1.9b	Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren	70,00 € je angefangene Stunde
2.2.1.9c	Angrenzerbenachrichtigung im Kenntnissgabeverfahren	30,00 € pro Angrenzer
<b>2.2.2</b>	<b>Allgemeines</b>	
2.2.2.1a	Rechtsmittelfähige Ablehnung eines Antrags bei angefangenen Verfahren nach den 2.2 ff.	50 % der Gebühr der Entscheidung nach den 2.2 ff., die beantragt wurde, mind. 195,00 €
2.2.2.1b	Rechtsmittelfähige Ablehnung eines Antrags bei abgeschlossenem Verfahren nach den 2.2 ff.	100 % der Gebühr der Entscheidung nach den 2.2 ff. die beantragt wurde, mind. 195,00 €
2.2.2.2a	Rücknahme eines Antrags bei begonnenen Verfahren nach den 2.2 ff.	25 % der Gebühr der Entscheidung, nach den 2.2 ff. die beantragt wurde, mind. 98,00 €
2.2.2.2b	Rücknahme eines Antrags bei abgeschlossenem Verfahren nach den 2.2. ff.	100 % der Gebühr der Entscheidung, nach den 2.2 ff. die beantragt wurde, mind. 90,00 €
2.2.2.3	Prüfung von Bestuhlungsplänen	100,00 €
<b>2.2.3</b>	<b>Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen</b>	
2.2.3.1	Ausnahme von der Art der baulichen Nutzung nach § 31 Abs. 1 BauGB	580,00 €
2.2.3.2	Befreiung von der Art der baulichen Nutzung nach § 31 Abs. 2 BauGB	1.120,00 €
2.2.3.3a	Befreiung von der zulässigen Zahl der Vollgeschosse je Vollgeschoss	1.850 € je angefangene zusätzlich gewonnene 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche
2.2.3.3b	Befreiung nach der PVPf-VO	155,00 €
2.2.3.4	Befreiung von der nicht überbaubaren Grundstücksfläche durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO	120,00 € zzgl. zusätzliche Geschossfläche x 10 % des Bodenrichtwerts der Kaufpreissammlung

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>								
2.2.3.5	Ausnahme von der nicht zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche, die im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen sind i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB	zusätzliche Fläche x 10% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreissammlung, mind. 115,00 €								
2.2.3.6	Ausnahme für die Überschreitung der Baulinie oder der Baugrenze in geringfügigem Ausmaß und bei untergeordneten Bauteilen (Pergola, Terrasse, o.ä.) nach § 23 Abs. 2, 3 BauNVO	zusätzliche Fläche x 10% des max. Bodenrichtwerts nach der Kaufpreissammlung, mind. 61,00 €								
2.2.3.7	Ausnahme oder Befreiung von der nicht überbaubaren Grundstücksfläche für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze nach § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebenanlagen nach § 14 BauNVO)	zusätzliche Fläche x 10% des max. Bodenrichtwerts nach der Kaufpreissammlung, mind. 115,00 €								
2.2.3.8	Ausnahme von der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wegen Überschreitung der Baulinie oder Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO	zusätzliche Fläche x 10% des max. Bodenrichtwerts nach der Kaufpreissammlung, mind. 200,00 €								
	sowie									
	Überschreitung der zulässigen First-, Trauf- oder Kniestockhöhe um:	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">bis zu 50 cm</td> <td style="text-align: right;">200,00 €</td> </tr> <tr> <td>51 – 100 cm</td> <td style="text-align: right;">500,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 100 cm</td> <td style="text-align: right;">750,00 €</td> </tr> </table>	bis zu 50 cm	200,00 €	51 – 100 cm	500,00 €	über 100 cm	750,00 €		
bis zu 50 cm	200,00 €									
51 – 100 cm	500,00 €									
über 100 cm	750,00 €									
2.2.3.9	Befreiung von der festgesetzten Dachneigung	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Abweichung bis 5°</td> <td style="text-align: right;">150,00 €</td> </tr> <tr> <td>zwischen 6° und 10°</td> <td style="text-align: right;">300,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 10°</td> <td style="text-align: right;">400,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">mind. 150,00 €</td> </tr> </table>	Abweichung bis 5°	150,00 €	zwischen 6° und 10°	300,00 €	über 10°	400,00 €		mind. 150,00 €
Abweichung bis 5°	150,00 €									
zwischen 6° und 10°	300,00 €									
über 10°	400,00 €									
	mind. 150,00 €									
2.2.3.10a	Befreiung von der festgesetzten Dachform	325,00 €								
2.2.3.10b	Befreiung von der festgesetzten Firstrichtung	325,00 €								
2.2.3.10c	Befreiung von den Festsetzungen bzgl. der Dachgauben, wenn Dachgauben unzulässig sind	325,00 €								
2.2.3.11	Befreiung von der festgesetzten Dachausführung - Dachdeckung	325,00 €								
2.2.3.12	Befreiung von der festgesetzten Dachausführung - Dachbegrünung	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Hauptgebäude</td> <td style="text-align: right;">800,00 €</td> </tr> <tr> <td>Garage/Carport</td> <td style="text-align: right;">300,00 €</td> </tr> </table>	Hauptgebäude	800,00 €	Garage/Carport	300,00 €				
Hauptgebäude	800,00 €									
Garage/Carport	300,00 €									

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>
2.2.3.13a	Befreiung von Abstandsflächen (Gebäude-, Brand- usw.) bei Wohn- und gewerblicher Nutzung	pro fehlendem angefangenen m <sup>2</sup> Abstandsfläche 105,00 € nach dem Bodenrichtwert
2.2.3.13b	Befreiung von Abstandsflächen (Gebäude-, Brand- usw.) bei untergeordneten Gebäuden wie Garagen, Nebengebäuden o.ä.	pro fehlendem angefangenen m <sup>2</sup> Abstandsfläche 90,00 € nach dem Bodenrichtwert
2.2.3.14	Befreiung/Ausnahme/Abweichung/Zulassung von der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ)	Überschreitung der Zulässigen GRZ 0 – 50 m <sup>2</sup> 300,00 € 51 – 100 m <sup>2</sup> 600,00 € 101 – 150 m <sup>2</sup> 900,00 € 151 – 200 m <sup>2</sup> 1.200,00 € über 200 m <sup>2</sup> 1.500,00 €
2.2.3.14a	Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ)	10,00 € pro m <sup>2</sup> Überschreitung mind. 50,00 €
2.2.3.15	Befreiung von Festsetzungen bezüglich Einfriedigungen (Art, Höhe etc.)	180,00 €
2.2.3.16	Erteilung einer Abweichung/Ausnahme/Befreiung von der Barrierefreiheit nach den Bestimmungen der LBO oder den dazugehörigen DIN-Vorschriften	1.v.T. der reduzierten Baukosten mind. 105,00 €
2.2.3.17	Befreiung und Ausnahme vom Waldabstand nach den Bestimmungen der LBO	160,00 € je 5 m fehlender Abstandstiefe
2.2.3.18	Zulassung der Ablösung der Stell- und Kinderspielplatzverpflichtung §§ 37 Abs. 5, 9 Abs. 3 und 56 Abs. 3 LBO pro Grundstück. Zulassung der Abweichung von der Stellplatzverpflichtung §§ 37 Abs. 6 Nr. 2 und 56 Abs. 2 LBO pro Wohnung im Gebäude	165,00 € pro Wohnung im Gebäude
2.2.3.19	Sonstige Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen soweit nicht unter 2.2.2.1 bis 2.2.3.18 enthalten	145,00 €

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>
<b>2.2.4</b>	<b>Werbeanlagen</b>	
2.2.4.1	Werbemasten	95,00 €
2.2.4.2	Leuchtschriften mit einer Werbefläche bis 2 m <sup>2</sup>	165,00 €
2.2.4.3	Leuchtschriften mit einer Werbefläche über 2 m <sup>2</sup> bis 5 m <sup>2</sup>	335,00 €
2.2.4.4	Leuchtschriften mit einer Werbefläche über 5 m <sup>2</sup> bis 8 m <sup>2</sup>	580,00 €
2.2.4.5	Leuchtschriften mit einer Werbefläche über 8 m <sup>2</sup>	Gebühr nach 2.2.4.4 zzgl. 50 % aus 2.2.4.2 für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> über 8 m <sup>2</sup> , mind. 580,00 €
2.2.4.6	Werbeanlagen, Flachschilder, Bemalungen, Anschlagtafeln, Schaukästen unbeleuchtet	75,00 € je angefangenen m <sup>2</sup> Fläche
2.2.4.7	Werbeanlagen, Flachschilder, Bemalungen, Anschlagtafeln, Schaukästen beleuchtet	80,00 € je angefangenen m <sup>2</sup> Fläche
2.2.4.8	Einzelbuchstaben	30,00 € pro Einzelbuchstaben
<b>2.2.5</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>	
2.2.5.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem WEG je Wohnung und je Teileigentum	1 v. T. des Verkehrswertes mind. 180,00 €
<b>2.2.6</b>	<b>Bauüberwachung</b>	
2.2.6.1	Bis zu 2 Bauabnahmen § 66 LBO (Rohbau- und Schlussabnahme), Genehmigungsverfahren	2 v.T. der Baukosten mind. 120,00 €
2.2.6.1a	Sonstige berechtigte Baukontrolle (Anzeige durch Bürgerschaft)	80,00 € je angefangene Stunde
2.2.6.2	Für die 3. und jede weitere Abnahme sowie sonstige Baukontrollen, Ortsbesichtigungen und Begehungen	70,00 € zzgl. 50,00 € für jede weitere angefangene ½ Stunde nach der 1. Stunde

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>
2.2.6.3	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	60,00 € zzgl. 50,00 € für jede weitere angefangene ½ Stunde nach der 1. Stunde
2.2.6.4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	65,00 € je Vergnügungsgeschäft
2.2.6.5	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte bis 200 m <sup>2</sup>	50,00 €
2.2.6.6	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 200 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	105,00 €
2.2.6.7	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 500 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup>	215,00 €
2.2.6.8	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 1.000 m <sup>2</sup>	260,00 €
<b>2.2.7</b>	<b>Brandverhütungsschau</b>	
2.2.7.1	Brandverhütungsschau Nachschau sowie wiederholende Prüfungen von Sonderbauten	780,00 € zzgl. 100,00 € für jede weitere angefangene ½ Stunde nach der 6. Stunde
2.2.7.2	Brandverhütungsschau Beteiligung von Fachleuten der Feuerwehr	465,00 € zzgl. 100,00 € für jede weitere angefangene Stunde nach der 6. Stunde
<b>2.2.8</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Entscheidungen, Anordnungen und Duldungen</b> (Abbruch, Nutzungsuntersagung, oder sonstige bauordnungsrechtliche Anordnungen)	230,00 € zzgl. 100,00 € für jede weitere angefangene ½ Stunde nach den ersten 1 ½ Stunden
<b>2.2.9</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
2.2.9.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen (Genehmigung, Ablehnung, Anordnung, etc.)	115,00 € zzgl. 50,00 € je angefangene 1/2 Stunde nach der 1. Stunde
2.2.9.2	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7i, 10f, 10g, 11b EStG bei zu bescheinigenden Kosten bis 2.500,00 €	80,00 €

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>
2.2.9.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7i, 10f, 10g, 11b bei zu bescheinigenden Kosten über 2.500,00 € bis 25.000,00 €	180,00 €
2.2.9.4	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7i, 10f, 10g, 11b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 25.000,00 € bis 50.000,00 €	380,00 €
2.2.9.5	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7i, 10f, 10g, 11b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 50.000,00 € bis 250.000,00 €	650,00 €
2.2.9.6	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7i, 10f, 10g, 11b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 250.000,00 € bis 500.000,00 €	1.270,00 €
2.2.10	Städtebauliche Sanierungsgenehmigung inkl. Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen nach Sonderprogrammen; Sanierungsgenehmigung und andere Entscheidungen; Grundstücksteilung	100,00 € je angefangene ½ Stunde
2.2.11	Heraussuchen der Akten im Archiv der Baurechtsbehörde pro Grundstück	45,00 €
2.2.11a	Heraussuchen von statischen Unterlagen aus den Bauakten der Baurechtsbehörde pro Grundstück	105,00 €
2.2.11b	Kautions für das Ausleihen von Unterlagen bei der Baurechtsbehörde – Statische Unterlagen	150,00 €
2.2.11c	Kautions für das Ausleihen von Unterlagen bei der Baurechtsbehörde – Zeichnerische Unterlagen	80,00 €
2.2.12a	Auskunft aus dem Baulastenbuch je Grundstück, wenn eine Baulast eingetragen ist	40,00 €
2.2.12b	Auskunft aus dem Baulastenbuch je Grundstück, wenn keine Baulast eingetragen ist	30,00 €
2.2.13	Allgemeine Beratung des Planverfassers oder Bauherrn und denkmalschutzrechtliche Auskünfte	36,00 € pro weiterer angefangener ½ Stunde nach den ersten 1 ½ Stunden

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>
<b>3</b>	<b>Stadtbauamt</b>	
3.3.1	Kopien von digitalen Vorlagen (keine Pläne), sw oder Farbe, für die 1. Seite, DIN A4 oder DIN A3, z. B. Textteile von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc.	9,50 €
3.3.2	Kopien von digitalen Vorlagen (keine Pläne), sw oder Farbe, für die 2. und jede weitere Seite, DIN A4 oder DIN A3, z. B. Textteile von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc.	0,45 €
3.3.3	Kopien von analogen Schriftstücken (keine Pläne), jeweils 1. Seite, DIN A4 und DIN A3, sw, Auszüge aus Akten zu Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc., mit Aktenrecherche	35,00 €
3.3.4	Kopien von analogen Schriftstücken (keine Pläne), für die 2. Seite und jede weitere Seite des gleichen Schriftstücks, DIN A4 und DIN A3, sw, Auszüge aus Akten zu Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc., mit Aktenrecherche	1,20 €
3.3.5	Kopien von Plänen, DIN A4 oder DIN A3, je Seite, sw oder Farbe, z. B. Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc.	30,00 €
3.3.5.1	Planauszüge aus der digitalen Stadtkarte pro Seite (DIN A3 oder DIN A4)	50,00 €
3.3.6	Plankopien (Plotter), DIN A2, je Seite, sw oder Farbe von Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc.	45,00 €
3.3.7	Plankopien (Plotter), DIN A1 je Seite, sw. oder Farbe von Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc.	50,00 €
3.3.8	Plankopien (Plotter), DIN A0 je Seite, sw oder Farbe Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc.	55,00 €
3.3.9	Postversand von Schriftstücken und Plänen DIN A3, DIN A2, DIN A1, DIN A0 zusätzlich zu den Gebühren nach 3.3.5, 3.3.5.1, 3.3.6, 3.3.7, 3.3.8	9,00 €
3.3.9.1	Postversand für Grundbuchauszüge/Schriftstücke, DIN A4 zusätzlich zu den Gebühren nach 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.3.4, 3.3.5, 3.3.5.1	7,20 €

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>
3.3.10	Naturschutzrechtliche Entscheidungen nach §§ 21, 30, 34, 35 Abs. 1 bis 4, 44 Abs. 5, 46, 47 NatSchG (Genehmigung, Ablehnung, Anordnung, etc.)	150,00 € je angefangener ½ Stunde
3.3.11	Prüfung von Vorkaufsrechten und Ausstellung von Negativzeugnissen nach §§ 24 ff. BauGB Kaufpreis bis 50.000 €	70,00 €
3.3.11a	Prüfung von Vorkaufsrechten und Ausstellung von Negativzeugnissen nach §§ 24 ff. BauGB Kaufpreis bis 500.000 €	105,00 €
3.3.11b	Prüfung von Vorkaufsrechten und Ausstellung von Negativzeugnissen nach §§ 24 ff. BauGB Kaufpreis ab 500.000 €	145,00 €
3.3.12	Verlust von Transpondern/elektronischen Schlüsseln für die städtischen Schließanlagen	35,00 € je angefangene ½ Stunde zzgl. Materialkosten in tatsächlicher Höhe
<b>4</b>	<b>Bürgeramt</b>	
<b>4.0</b>	Standgebühr für gepfändete Fahrzeuge oder zwangsweise entfernte Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehrsraum	pro Tag 10,00 € pro Woche 50,00 € pro Monat 120,00 €
<b>4.1</b>	<b>Meldebehörde</b>	
4.1.1	Einfache Meldeauskunft	11,00 €
4.1.2	Erweiterte Meldeauskunft	24,00 €
4.1.3	Gruppenauskunft	180,00 €
4.1.4	Meldebescheinigung	12,00 €
4.1.4a	Erweiterte Meldebescheinigung	19,00 €
4.1.4b	Internationale Meldebescheinigung	24,00 €
4.1.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	16,50 €

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>
4.1.6	Neuausstellung eines Jugendfischereischeins zzgl. Fischereiabgabe	24,00 €
4.1.7	Neuausstellung eines Jahresfischereischeins zzgl. Fischereiabgabe	36,00 €
4.1.8	Verlängerung eines Jahresfischereischeins zzgl. Fischereiabgabe	24,00 €
4.1.9	Neuausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit zzgl. Fischereiabgabe	54,00 €
4.1.10	Verlängerung eines Fischereischeins auf Lebenszeit zzgl. Fischereiabgabe	24,00 €
4.1.11	Ausstellung einer Erlaubnis zur Feuerbestattung nach § 16 Abs. 1 BestattVO	25,00 €
4.1.12	Ausstellung eines Leichenpasses nach §§ 44, 45 BestattG	60,00 €
4.1.13	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO	25,00 €
4.1.14	Zuschlag zur gesetzlichen Gebühr für Trauungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten	108,00 €
<b>4.2.4</b>	<b>Sperrzeitverkürzung</b>	33,00 € pro Stunde
<b>4.2.5</b>	<b>Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)</b>	
4.2.5.1	Anmeldung	40,00 € bis 55,00 € je nach Aufwand
4.2.5.2	Ummeldung	40,00 € bis 50,00 € je nach Aufwand
4.2.5.3	Abmeldung	30,00 € bis 40,00 € je nach Aufwand
<b>4.2.6</b>	<b>Gewerbeauskunft</b>	20,00 € bis 40,00 € je nach Aufwand
<b>4.2.7</b>	<b>Spielgeräte und Spielhallen</b>	
4.2.7.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	3.600,00 €

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>
4.2.7.2	Bestätigung über die Eignung des Aufstellorts (§ 33c Abs. 3 GewO)	1.300,00 €
4.2.7.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33i GewO) - Neuantrag	8.500,00 € zzgl. 10,00 € pro angefangenen m <sup>2</sup> Spielhallenfläche und zzgl. 100,00 € pro aufgestelltem Spielgerät
4.2.7.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33i GewO) - Erweiterung	8.500,00 € zzgl. 450,00 € pro m <sup>2</sup> Erweiterungsfläche
4.2.7.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33i GewO) - für jede weitere Person als Erlaubnisinhaber mit dem Erstantrag	8.500,00 €
4.2.7.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33i GewO) - für jede weitere Person nachträglich als Erlaubnisinhaber	8.500,00 €
<b>4.2.8</b>	<b>Erlaubnisse nach § 34, § 34a Abs. 1 und § 34b Abs. 1 und 2 GewO</b>	
4.2.8.1	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	1.600,00 €
4.2.8.2	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)	1.600,00 €
4.2.8.3	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs als Pfandleihers (§ 34 GewO)	1.600,00 €
4.2.8.4	Überprüfung eines Betriebes des Bewachungsgewerbes	67,00 €
<b>4.2.10</b>	<b>Erteilung einer Reisegewerbekarte -RGK- (§§ 55, 55d GewO)</b>	
4.2.10.1	unbefristet	600,00 €
4.2.10.2	befristet bis 3 Jahren	350,00 €
4.2.10.3	Erweiterung	85,00 €
4.2.10.4	Erteilung einer Zweitschrift	110,00 €

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
4.2.10.5	Erteilung einer bisher befristeten in eine unbefristete RGK	350,00 €
<b>4.2.11</b>	<b>Erlaubnis zu Veranstaltungen z.B. Schausstellung von Personen (§ 33a GewO)</b> - Erlaubnis wird nur jeweils für 1 Jahr erteilt	400,00 € jährlich
<b>4.2.12</b>	<b>Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfeste sowie Spezial- und Jahrmärkte (§ 33a GewO)</b>	
4.2.12.1	für einen bzw. den ersten Tag	250,00 €
4.2.12.2	für den zweiten und jeden weiteren Tag	500,00 €
4.2.12.3	Änderung, Aufhebung, Rücknahme, Widerruf	54,00 €
<b>4.2.13</b>	<b>Gewerbeuntersagung</b>	180,00 bis 215,00 € je nach Aufwand
<b>4.2.14</b>	<b>Befreiung vom Sonn- und Feiertagsrecht</b>	145,00 €
4.2.15.1	Kirchenaustritte bei Einzelpersonen und Ehegatten, sofern der Austritt gleichzeitig erklärt wird	53,00 €
4.2.15.2	Kirchenaustritte sofern ein Erziehungsberechtigter die Erklärung für die Kinder abgibt, je Kind	26,00 €
4.2.15.3	Kirchenaustritte von Schülern, Auszubildenden, Studenten, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, Arbeitslosen	26,00 €
4.2.15.4	Öffentliche-rechtliche Namensänderungen	110,00 € je angefangene ½ Stunde
<b>4.2.16</b>	<b>Lebensbescheinigung für private Zwecke,</b> (für Rentenzwecke gebührenfrei)	17,00 €
<b>4.2.17</b>	<b>Genehmigung für öffentliche Ausspielungen</b>	150,00 €
<b>4.2.18</b>	<b>Fundsachen</b>	
4.2.18.1	Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5 % des Werts
4.2.18.2	Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Sachen über 500,00 € Wert	10 % des Werts
4.2.18.3	Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Tieren	10 % des Werts zzgl. angefallene Unterbringungs- und Verpflegungskosten

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>
<b>4.2.19</b>	<b>Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)</b>	
4.2.19.1	bei einer Größe bis zu 10 Übernachtungsbetten	650,00 €
4.2.19.2	bei einer Größe über 10 Übernachtungsbetten	Gebühr nach 4.2.19.1 zzgl. 10 % pro Bett ab dem 11. Bett
4.2.19.3	ohne Übernachtungsbetten	430,00 €
<b>4.2.20</b>	<b>Gebühr im Zusammenhang mit Sondernutzung</b>	30,00 €
<b>4.2.21</b>	<b>Verkehrsrecht</b>	33,00 €
<b>4.2.22</b>	<b>Sonstige ordnungsrechtliche Maßnahme</b>	120,00 €
<b>4.2.23</b>	<b>Sonstige Amtshandlung der Ortspolizei- behörde, Grundgebühr zzgl. Auslagen</b>	165,00 €
<b>4.2.24</b>	<b>Gebühren nach dem Waffengesetz</b>	
4.2.24.1	Ausstellung oder Ersatzausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (WBK) für Sportschützen	125,00 €
4.2.24.2	Ausstellung oder Ersatzausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (WBK) für Jäger	90,00 €
4.2.24.3	Ausstellung oder Ersatzausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (WBK) für Erben	90,00 €
4.2.24.4	Ausstellung oder Ersatzausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte (WBK) für Sportschützen	125,00 €
4.2.24.5	Ausstellung oder Ersatzausstellung für einer roten Waffenbesitzkarte WBK für Waffensammler oder Waffensachverständige	435,00 €
4.2.24.6.1	Dateiein- und –austräge in bereits ausgestellten grünen, gelben und roten Waffenbesitzkarten (WBK)	35,00 €
4.2.24.6.2	Gleichzeitige Dateiein- und –austräge von mehreren Waffen in bereits ausgestellten grünen, gelben und roten Waffenbesitzkarten (WBK) je weitere Karte	18,00 € je Waffe
4.2.24.7	Eintrag einer Berechtigung zum Waffenerwerb in bereits ausgestellter Waffenbesitzkarte (Voreintrag)	90,00 €

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>
4.2.24.8	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	105,00 €
4.2.24.9	Eintragung des Munitionserwerbs in eine grüne Waffenbesitzkarte (WBK)	36,00 €
4.2.24.10	Ausstellung eines Waffenscheins	435,00 €
4.2.24.11	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins	215,00 €
4.2.24.12	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	108,00 €
4.2.24.13	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	108,00 €
4.2.24.14	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses/ Änderung von Einträgen	36,00 €
4.2.24.15	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung bei Regelkontrollen (§ 4 Abs. 3 WaffG)	96,00 € je angefangene ½ Stunde
4.2.24.16	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	108,00 €
4.2.24.17	Erlaubnis für Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen und Munition	36,00 €
4.2.24.18	Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen und Munition	468,00 €
4.2.24.19	Regel- und Sonderüberprüfung von Schießstätten (pro Schießstand)	108,00 € je angefangene ½ Stunde
4.2.24.20	Ausnahmeerlaubnis vom Alterserfordernis der Volljährigkeit	72,00 €
4.2.24.21	Ausnahmegenehmigung für Erben Befreiung von der Blockierpflicht der Waffen	54,00 €
4.2.24.22	Widerruf oder Zurücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis	234,00 €
4.2.24.23	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schuss- waffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG	108,00 € je angefangene ½ Stunde
4.2.24.24	Sonstige Amtshandlungen (waffenrechtliche Prüfungen, Befreiungen und Untersuchungen, Anord- nungen u.a.) im Waffenwesen	36,00 € je angefangene ½ Stunde

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis der Stadt Geislingen an der Steige 01.06.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebührensatz</b>
<b>5.3</b>	<b>Archiv</b>	
5.3.1	Auskünfte zu wissenschaftlichen Zwecken oder an Schüler und Studenten auf entsprechenden Nachweis	gebührenfrei
5.3.2	Auskünfte für kommerzielle Zwecke einschl. Auskünfte aus Akten/Urkunden incl. Kopien	156,00 € je angefangene Stunde
5.3.3	Auskünfte zu sonstigen nicht wissenschaftlichen Zwecken einschl. Auskünfte aus Akten und Urkunden incl. Kopien	78,00 € je angefangene Stunde